

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie 11. Änderung Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan "Batteriespeicher Neudorf"****umweltbezogene Stellungnahme aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Mittelfranken – 27.10.2025****FNP**

Auf einer Teilfläche der Flurnummer 104, Gemarkung Neudorf ist ein Stromspeicher mit einer voraussichtlichen Leistung von 10 MW und mit einer Speicherkapazität von 20 MWh geplant. Für das Vorhaben wird eine Aufstellfläche von ca. 0,2 ha benötigt. Der Gemeinderat des Marktes Diethenhofen hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ und randlichen Eingrünungsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Projektträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Batteriespeichers ist.

Die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplans Region Westmittelfranken sind in der Begründung bereits enthalten. Wie dort dargelegt wird, steht das Vorhaben in Einklang mit insbesondere den Zielen und Grundsätzen zur Energieversorgung. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden sollen (vgl. Grundsatz LEP 7.2.5 Abs. 3).

Der Planstandort liegt im wassersensiblen Bereich entlang des Altbaches und wird als Grünland genutzt. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach über die Eignung des Standortes für einen Batteriespeicher und bezüglich hochwasserangepasster Bauweisen wird empfohlen.

Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Grünlandzahl 47) liegt über dem Durchschnitt des Landkreises Ansbach. Solche Böden sollen nach Grundsatz RP (8) 5.4.2.1 nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Allerdings gilt diese Aussage auch für die Äcker und Wiesen im Planumfeld.

Grundsätzlich sind für Planungen im Außenbereich vorbelastete Standorte aus landesplanerischer Sicht zu bevorzugen. Laut Begründung bestehen Vorbelastungen im Sinne des (hier nicht direkt einschlägigen) Grundsatzes LEP 6.2.3 mit den Windkraftanlagen im Norden, der Biogasanlage im Süden und der Freiflächenphotovoltaikanlage im Südosten. Weitere Beeinträchtigungen seien die Verkehrsstraßen AN 11 und die Hochstraße St 2245 und bestehen ergänzend zur Begründung auch durch die 110 kV-Freileitung UW Neudorf-UW Bad Windsheim.

Die Wahl des Standortes wird durch die Besitzverhältnisse begründet. Eine Prüfung von Standortalternativen wurde bei der Planung nicht schlüssig dargelegt. Nach Art. 5 SUP-RL sind im Umweltbericht realistisch umsetzbare, mögliche Standortalternativen zu ermitteln, zu beschreiben und anhand von festgelegten Kriterien zu bewerten. Ungeachtet der Vorbelastungen sollte

eine Standortalternativenprüfung daher ergänzt werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob im Sinne der Eingriffsminimierung ein Standort mit bereits vorhandener Zuwegung genutzt werden kann.

Bei Berücksichtigung vorgenannter Hinweise werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

BP

Auf einer Teilfläche der Flurnummer 104, Gemarkung Neudorf ist ein Stromspeicher mit einer voraussichtlichen Leistung von 10 MW und mit einer Speicherkapazität von 20 MWh geplant. Für das Vorhaben wird eine Aufstellfläche von ca. 0,2 ha benötigt. Der Gemeinderat des Marktes Diethofen hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ und randlichen Eingrünungsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Projektträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Batteriespeichers ist.

Die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplans Region Westmittelfranken sind in der Begründung überwiegend bereits enthalten. Wie dort dargelegt wird, steht das Vorhaben in Einklang mit insbesondere den Zielen und Grundsätzen zur Energieversorgung. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden sollen (vgl. Grundsatz LEP 7.2.5 Abs. 3).

Der Planstandort liegt im wassersensiblen Bereich entlang des Altbaches und wird als Grünland genutzt. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach über die Eignung des Standortes für einen Batteriespeicher und bezüglich hochwasserangepasster Bauweisen wird empfohlen.

Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Grünlandzahl 47) liegt über dem Durchschnitt des Landkreises Ansbach. Solche Böden sollen nach Grundsatz RP (8) 5.4.2.1 nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Allerdings gilt diese Aussage auch für die Äcker und Wiesen im Planumfeld.

Grundsätzlich sind für Planungen im Außenbereich vorbelastete Standorte aus landesplanerischer Sicht zu bevorzugen. Laut Begründung bestehen Vorbelastungen im Sinne des (hier nicht direkt einschlägigen) Grundsatzes LEP 6.2.3 mit den Windkraftanlagen im Norden, der Biogasanlage im Süden und der Freiflächenphotovoltaikanlage im Südosten. Weitere Beeinträchtigungen seien die Verkehrsstraßen AN 11 und die Hochstraße St 2245 und bestehen ergänzend zur Begründung auch durch die 110 kV-Freileitung UW Neudorf-UW Bad Windsheim. Eine Prüfung von Standortalternativen ist nicht dokumentiert und sollte ungeachtet dieser Vorbelastungen ergänzt werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob im Sinne der Eingriffsminimierung ein Standort mit bereits vorhandener Zuwegung genutzt werden kann.

Bei Berücksichtigung vorgenannter Hinweise werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden berücksichtigt und der Grundsatz LEP 7.2.5 ergänzt.

Die Zufahrt zum Vorhaben ist mit der AN 11 gegeben. Zur Standortalternativenprüfung wird auf die Begründung verwiesen. Eine Vorbelastung ist durch die Windkraftstandorte und den Stromleitungen gegeben, ferner durch die Verkehrsstraßen, hinzu kommen landwirtschaftliche Gebäude im Norden des Flurstücks, so dass der Vorhabenstandort als nicht mehr frei von Beeinträchtigungen bezeichnet werden kann.

Darüber hinaus sind für das Vorhaben die räumliche Nähe zu Umspannwerken erforderlich, um den Aufwand für den Anschluss zu minimieren und Eingriffe zu vermeiden. Gleichzeitig ist ein gewisser Abstand zum Siedlungsbereich erforderlich, um Lärmimmissionen zu vermeiden. Die genannten Gründe werden in der Begründung zur Standortalternativenprüfung in der Begründung noch ergänzt.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest, mit der Ergänzung der Begründung (GS 7.2.5 sowie Standortalternativenprüfung).

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest, mit der Ergänzung der Begründung (GS 7.2.5 sowie Standortalternativenprüfung).

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 27.10.2025

Mit der gegenständlichen Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Dietenhofen ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Energiespeicher“ mit randlichen Eingrünungsflächen auszuweisen und parallel den Flächennutzungsplan durch die 11. Änderung entsprechend anzupassen.

Geplant ist ein Containersystem, bestehend aus vier Batteriecontainern mit den Abmessungen 6 m (Länge) × 2,4 m (Breite) × 3,0 m (Höhe), einschließlich der erforderlichen Trafoschaltanlagen und Verteilerstationen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 104, Gemarkung Neudorf, mit einem Umfang von ca. 2.000 m².

Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Acker- bzw. Grünfläche.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im LEP in der Fassung von 01.06.2023 heißt es diesbezüglich u.a.:

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere [...] Energiespeicher.

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

LEP 7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

(G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

RP8 5.1.1.3 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der [...] Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden.

RP8 6.1.1 Stromverteilungsanlagen

(G) Der bedarfsgerechte Ausbau der regionalen Energieversorgung im Bereich der Höchst- und Hochspannungsebene ist von besonderer Bedeutung.

(G) Es ist anzustreben, dass die Leitungen möglichst mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebündelt werden.

RP8 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem Ziel 6.1.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz 6.2.1 des LEP Bayern, wonach ein Ausbau der Energieinfrastruktur mit Speichermöglichkeiten erneuerbarer Energien klimaschonend zu erfolgen hat.

Der Landschaftsraum um den Planbereich wird in gewissem Maße bereits technisch überprägt. Vorbelastungen stellen die Hochspannungsleitung, Stromleitungen, das Umspannwerk, Windräder und die Biogasanlage in unmittelbarer Nähe dar. Aufgrund der Topographie weist der Standort nur eine geringe Fernwirkung auf.

Durch folgende Eingrünungsmaßnahmen soll das Vorhaben im Nahbereich weitgehend abgeschirmt werden. Nach Norden und Osten ist die Pflanzung einer naturnahen Hecke aus Sträuchern und nach Süden und Westen die Entwicklung von Gras-Krautfluren vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des umliegenden Orts- und Landschaftsbildes ist aus hiesiger Sicht

durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Ob die beabsichtigten grünordnerischen Maßnahmen im Detail ausreichen, um die Planung verträglich in das umliegende Landschaftsbild zu integrieren, ist abschließend durch die naturschutzfachlichen Stellen zu bewerten.

Gemäß Grundsatz 5.4.1 des LEP Bayern sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben; insbesondere besonders geeignete Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang umgenutzt werden. Für das Vorhaben ist jedoch auch eine räumliche Nähe zum Umspannwerk erforderlich. Im Umfeld des Umspannwerkes bestehen keine Flächen, die für das Vorhaben günstiger geeignet erscheinen. Die in Betracht gezogene Fläche weist zwar überdurchschnittlich hohe Acker- und Grünlandzahlen auf (Ackerzahlen: 48–49; Grünlandzahl: 47), liegt damit jedoch im Bereich der im Umfeld typischen Bodenqualitäten. Alternative Standorte mit deutlich geringeren Bodenzahlen sind im näheren Umkreis nicht verfügbar.

Der Standort liegt außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung sowie von Schutzgebieten des Naturschutzes und des Wasserrechts.

Vorsorglich weisen wir auf die (teilweise) Wassersensibilität des Geltungsbereichs (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Geodatendienst - Wassersensibler Bereich) in Verbindung mit dem Grundsatz 7.2.5 LEP Bayern und Grundsätzen 7.2.3.1 und 7.2.3.2 RP8 hin. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstelle angezeigt.

Im Ergebnis trägt die gegenständliche Bauleitplanung und die dazugehörige 11. Flächennutzungsplanänderung den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Mit den einschlägigen Fachstellen wie Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden sollte hinsichtlich der o. g. raumordnerischen Belange eine Abstimmung erfolgen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Fachstellen wie Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden werden am Verfahren beteiligt und Ihre Einwände berücksichtigt.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Landratsamt Ansbach, Tiefbauverwaltung – 09.10.2025

Der den Bebauungsplan betreffende Bereich grenzt an die Kreisstraße AN 11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes auch mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt werden muss, da der Bereich der Kreisstraße AN 11 in die Auftragsverwaltung des Staatlichen Bauamtes fällt.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird berücksichtigt und das staatliche Bauamt am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Landratsamt Ansbach, Kreisbrandrat – 15.10.2025**Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und klären.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ggf. ist keine Löschwasserversorgung erforderlich, wenn Batteriespeicher zum Zuge kommen, welche über eine automatisierte Löschorrichtungen verfügen. Im Brandfall werden die Batterien durch ein Gas gelöscht.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Landratsamt Ansbach, SG 44 Technischer Umweltschutz – 20.10.2025**Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:**Vorhaben

Die Planung sieht einen Stromspeicher mit einer Leistung von ca. 10 MW und einer Speicherkapazität von 20 MWh vor.

Der Aufstellort liegt in der Gemarkung Neudorf, Flurstück 104.

Die Stromspeicher setzen sich aus 4 Batteriecontainern, Trafo-Schaltanlagen und Verteilerstationen zusammen.

Bewertung

Nach derzeitigem Wissensstand kann der Schalleistungspegel der „Gesamtanlage“ (Batteriecontainer, Trafo, ...) je nach Schallschutz und Leistung stark variieren. Typische Schalleistungspegel von z.B. den Kühlern für die Batterien können 80-100 dB (A) je nach Leistungsklasse betragen.

Im Umweltbericht zum Vorhaben wird unter Punkt 7 ein Schalldruckpegel von 90 dB (A) in einem Meter Entfernung angegeben. Dies entspricht einem Schalleistungspegel von ca. 98 dB (A). Diese Angabe bezieht sich vermutlich auf einen Batteriecontainer. Hinzukommen würden noch die anderen Batteriecontainer und die Trafos.

Bewertungsgrundlage

TA-Lärm; Immissionsrichtwert Dorfgebiet 60 dB (A) tags, 45 dB (A) nachts

Einwendung

Im Punkt 7 des Umweltberichts wird überschlägig ein Lärmpegel von 41 dB (A) berechnet. Eine Bestimmung der Vorbelastung (Biogasanlage auf Flurnr. 156, Umspannwerk auf Flurnr. 101/1, Windenergieanlage auf Flurnr. 121, ...) wurde nicht vorgenommen.

Für das Erreichen der Irrelevanz nach der TA-Lärm wäre ein Pegel von 39 dB (A) nachzuweisen.

Eine überschlägige Berechnung des SG 44 Immissionsschutz ergibt einen ähnlichen Lärmpegel von ca. 43 dB (A) am nächsten Immissionsort auf der Flurnr. 14 in Neudorf, wobei aus den Antragsunterlagen nicht der Schalleistungspegel der gesamten Anlage hervorgeht.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Batteriespeicher die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm überschritten werden und somit schädliche Umwelteinwirkungen entstehen.

→ **Es ist ein Lärmschutzgutachten zu erstellen, welches nachweist, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unterschritten werden. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellen und vorzulegen.**

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Batteriespeicher wird eine maximale Schallpegelleistung (Lärmkontingent) von 85 dB(A) festgesetzt. Mit dieser Maximalbelastung wird nach der TA Lärm das Irrelevanzkriterium erfüllt 39 dB(A) in der Nacht.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest, mit der Festsetzung zum Schallschutz.

Landratsamt Ansbach, SG 42, Immissionsschutzrecht – 20.10.2025

Seitens des SG 42 - Immissionsschutzrecht bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf die Einhaltung der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“ und die Stellungnahme des SG 44- Technischer Immissionsschutz vom 20.10.2025 wird hingewiesen.

Wir bitten um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des SG 44- Technischer Immissionsschutz vom 20.10.2025 und Begründung zu elektromagnetische Felder wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest, mit der Festsetzung zum Schallschutz.

Landratsamt Ansbach, Untere Naturschutzbehörde – 24.10.2025

I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft

Auf dem Gebiet des Marktes Dietenhofen soll in der freien Feldflur auf bislang landwirtschaftlich als Grünland genutzter Fläche ein Batteriespeicher gebaut werden. Durch das Vorhaben können naturschutzrechtliche sowie auch artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Die zum Vorentwurf gehörenden Unterlagen werden aus naturschutzfachlicher sowie -rechtlicher Sicht im Detail wie folgt bewertet:

Das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 1a Baugesetzbuch durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und auszugleichen ist.

Mit der Bewertung der Grundfläche als massig extensiv bewirtschaftetes, artenarmes Grünland G211 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Die Ausgleichsmaßnahmen sind qualitativ in geeignet, die etwaigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Die Beschreibungen zu den Maßnahmen 1 bis 3 im Umweltbericht stimmt nicht mit den Maßnahmenbeschreibungen aus dem Planblatt überein. So soll laut Umweltbericht ein Krautsaum entlang des Altbachs angelegt werden, der als Puffer des Altbaches und Biotopverbundstruktur wirken soll. Den Schraffuren im Planblatt nach, soll der Krautsaum demgegenüber auf den vergleichsweise kleinen Lücken zwischen der Zuwegung und dem Sondergebiet angelegt werden. Die Maßnahmenbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten. Den einzelnen Flächen im Planblatt sollten die Biotop- und Nutzungstypencodes aus der Biotopwertliste Bayern oder die Maßnahmennummern sichtbar zugeordnet sein. Ein Uferstreifen entlang des Altbaches sollte aus naturschutzfachlicher Sicht entsprechend der Beschreibung der Maßnahme 1 als Krautsaum entwickelt werden. Für die Maßnahme zwei ist ein Pflanzplan anzufertigen. Hecken, die weniger als drei Reihen aufweisen und im Querschnitt inklusive der Saumbereiche kleiner als 10 Meter breit sind, erfüllen ökologische Funktionen von Landschaftshecken in der Regel in nicht ausreichender Weise und sind somit als Eingriffsausgleich ungeeignet. Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde nach Vorgabe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ein (maximal möglicher) Planungsfaktor von 20 % angenommen. Davon entfallen jeweils 5 % auf vier Einzelmaßnahmen: Der Verzicht auf Bodenversiegelung zugunsten einer wassergebundene Decke wird in den Planunterlagen nicht weiter quantifiziert. Es wird zwischen Flächen für Anlagen und Nebenanlagen und Flächen außerhalb von diesen unterschieden. Hierbei wird nicht klar, welche Flächen gemeint sind. Der Umweltbericht ist um eine Darstellung zu ergänzen, welche Flächen innerhalb des Sondergebiets versiegelt werden und in welchem Umfang unversiegelte Flächen verbleiben. Die Tabelle auf Seite 18 des Umweltberichts verweist bei dieser Einzelmaßnahme auf die Festsetzung 4.3 im Bebauungsplan, in welcher aber keine Aussage zum Versiegelungsgrad getroffen wird. Entgegen der Maßnahmenbeschreibung bleiben Bodenfunktionen auch dort, wo eine wassergebundene Decke zur Anwendung kommt, nur in geringem Umfang erhalten. Die geringe Bauhöhe, die in B 2.2 festgesetzt wird, begründet sich darin, dass die Container nur 3 Meter hoch sind und dient damit nicht in erster Linie einer über die Norm hinausgehenden Eingriffsvermeidung. Die Eingrünung im Randbereich ist Produkt des Eingriffsausgleichs und somit ebenfalls nicht auf den Planungsfaktor anrechenbar. Demgegenüber kann der Erhalt der Versickerungsfähigkeit der Anlagenflä-

che als Planungsfaktor im Umfang von 5 % in die Wertpunktberechnung einbezogen werden. Ein sinnvoller Anwendungsfall für Dünge- und Pflanzenschutzmittel in der Anlage erschließt sich aus fachlicher Sicht nicht, weshalb der Verzicht auf diese Stoffe nicht auf den Planungsfaktor anrechenbar ist. Ein Verzicht auf tiergruppenschädigende Anlagen, wie etwa Sockelmauern, wird im Leitfaden in der Auflistung auf Seite 40 explizit als nicht auf den Planungsfaktor anrechenbar geführt. Beim bisherigen Planungsstand ist ein Planungsfaktor von insgesamt 5 % aus fachlicher Sicht vertretbar.

Die Abschichtung des Untersuchungsumfangs für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Maßnahmenbeschreibung in der Begründung den Darstellungen im Planblatt angepasst sowie der Graskrautsaum entlang des Grabens ergänzt. Die Biotopnutzungstypen werden im Planblatt in der Legende ergänzt.

Für die Heckenpflanzung wird ein Pflanzschema ergänzt. Der Puffer entlang der Hecke beträgt i.d.R. 10 m lediglich an der Nordseite sind es 7 m zusammen mit dem Weg, der kaum genutzt wird, bestehen auch hier ausreichend Pufferflächen zur Hecke.

In die naturschutzfachliche Bilanzierung ging das Sondergebiet und die Zufahrt ein, da die Flächen durch wassergebundene Decke befestigt werden, dazu wird gem. Bauleitfaden die GRZ zur Berechnung verwendet. Lediglich durch die Batteriespeicher erfolgt eine Versiegelung des Bodens in einem Teilbereich des Sondergebiets (siehe Umweltbericht S. 33 Kap. Boden).

Die Planungsfaktoren werden überarbeitet.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest, mit den Ergänzungen in der Begründung und redaktionellen Änderungen im Planblatt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 27.10.2025

Der Bereich Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Bei dem Bauort auf der Fl.Nr. 104 im Außenbereich handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche, die grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Laut unseren Informationen handelt es sich bei dem Flurstück 104 um intensiv genutztes Grünland. Daher ist dieses bei der Festlegung der Ausgleichsflächen unserer Ansicht nach mit 3 anstatt 6 Wertpunkten zu bewerten.

Hinweise:

- Der Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken beträgt bei Bäumen mit über 2,0 m Höhe mindestens 4,0 m, falls das landwirtschaftlich genutzte Grundstück durch Schmälerung des Sonnenlichtes erheblich beeinträchtigt wird. (Art. 48 AGBGB).
- Zwischen der Einfriedung des Baugrundes und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte mindestens ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden, um die Bewirtschaftung der Nutzfläche nicht einzuschränken.

- Immissionen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe im Dorf und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind, soweit ordnungsgemäß betrieben, von den Bauherren zu dulden.

Die untere Forstbehörde am AELF Ansbach nimmt wie folgt Stellung:

Wald im Sinne des Waldrechts ist nicht betroffen. Durch den ausreichenden Abstand des Vorhabens zu umliegenden Wäldern werden keine negativen Auswirkungen durch die Planungen auf den Wald erwartet.

Es bestehen keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf das Planblatt wird verwiesen, das Vorhaben findet auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 104 statt, daher ist die Lage des Zauns zwangsläufig nicht mit einem Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich, dasselbe betrifft auch die Hinweise zu den Abständen zur Eingrünung.

Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist unter D3 im Planblatt enthalten.

Zu Forstwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 13.10.2025 und 14.10.2025

13.10.2025

FNP

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dietenhofen besteht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundlegend Einverständnis.

14.10.2025

BP

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: -

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: -

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: -

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

2.4.1 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG):

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser vorrangig ortsnah versickert oder verrieselt werden. Ist dies nachweislich nicht möglich, soll das Niederschlagswasser direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV, TREN OG oder TREN GW unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-A 102 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt Ansbach als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

Zur Umsetzung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen und klimaangepassten Niederschlagswassermanagements regen wir zusätzlich – wo möglich - die Festsetzung von Gründächern bzw. Fassadenbegrünungen, Baumrigolen o.ä. nach dem Schwammstadt-Prinzip an (vgl. Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: Leitfaden „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ (bayika.de)). Für Abstimmungsgespräche bzgl. der Entwässerungsplanungen steht Ihnen das WWA AN (Hr. Scholz) gerne zur Verfügung. Weitere Anregungen/Informationen hierzu entnehmen Sie gerne der Broschüre „Klimaresilienter Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“ (https://www.wwaan.bayern.de/service/veroeffentlichungen/doc/broschuere_klimaresilienz.pdf).

2.4.2 Öffentliche Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG):

Die Wasserversorgung wird durch den Markt Diethenhofen bzw. den Zweckverband Dillenberggruppe sichergestellt.

2.4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

Amtliche Grundwasserstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zum Altbach ist im Planbereich jedoch mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sollte bei der Neubebauung Schicht-/Stau-/Kluft- oder Sickerwasser angeschnitten/angetroffen werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

2.4.4 Wasserabfluss (§ 37 Abs. 1 WHG):

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

2.4.5 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs – keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2.4.6 Vorsorgender Bodenschutz:

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. BBodSchV (neue Fassung), Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV) maßgeblich.

2.4.7 Lage am Gewässer/Hochwassergefährdung (§ 77 WHG):

Der Planbereich liegt nördlich des Altbachs, eines Gewässers III. Ordnung. Ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor. Die geplanten 10 m Abstand zum Altbach sind jedoch unbedingt einzuhalten. Dies gibt dem Gewässer ausreichend Raum, sich zu entwickeln und dem Unterhaltsverpflichteten (Markt Dietenhofen) Platz zur Gewässerunterhaltung. Zudem bietet der Abstand einen gewissen Überflutungsschutz, auch wenn das Einzugsgebiet klein ist. Wir empfehlen trotz des Abstands zum Gewässer die Oberkante der Bodenplatte auf mindestens 406,50 m NHN (DHHN16) zu errichten, um bei Starkregen Schäden an der sensiblen Bebauung zu vermeiden. Während der Bauphase und auch bei der geplanten Bebauung sind Eingriffe ins Gewässer zu vermeiden, der Hochwasserabfluss ist freizuhalten. Ist dies nicht vermeidbar, sind vorher Abstimmungen mit dem Unterhaltsverpflichteten und dem WWA AN vorzunehmen, um zu klären, ob der Eingriff wasserrechtlich relevant ist.

Bei Beachtung der genannten Hinweise besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplans.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht. Der Markt Dietenhofen sowie das Landratsamt Ansbach, SG Wasserrecht und Bauverwaltung erhalten eine Kopie dieser E-Mail.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zum FNP

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu BP

Die Hinweise 2.4 bis 2.4.6 werden zur Kenntnis genommen. Auf das Planblatt und den Festsetzungen B 4.3, B 4.4 sowie D 1 wird verwiesen.

Die Hinweise zur Geländehöhe der Bodenplatte wird berücksichtigt und eine Mindesthöhe festgesetzt.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest, mit der Festsetzung der Mindesthöhe der Sondergebiets.

Bayerischer Bauernverband Ansbach – 03.10.2025

Aus landwirtschaftlicher Sicht geben wir dazu folgende Anregungen:

1. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf das Vorhaben auswirken könnten, sind zu dulden.
2. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.
3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für die der Entwässerung dienenden Anlagen wie Gräben, Vorfluter und Drainagen, die in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben müssen.

Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf das Planblatt wird verwiesen, das Vorhaben findet auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 104 statt, daher betreffen die geplanten Pflanzungen von Hecken die restliche Teilfläche des Flurstücks 104. An den Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich aus den genannten Gründen ebenfalls keine Änderungen.

Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist unter D3 im Planblatt enthalten.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Kreisheimatpflegerin Ansbach – 20.10.2025

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des Ortsteils von Neudorf im nördlichen Gemeindegebiet von Dietenhofen und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 104, Gemarkung Neudorf mit einem Umfang von ca. 2000,00 qm.

Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten, leicht nach Süden zum Altbach abfallenden Fläche, auf der Ackerbewirtschaftung im Norden und Grünlandbewirtschaftung im Süden stattfindet.

Vorgesehen ist die **Aufstellung eines Batteriespeichers** für die nahegelegenen Anlagen zur **Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Biogas, Wind, Sonne) in und um Neudorf**. Der **Speicher mit einer Höhe von ca. 4 m** wird von **Kameramasten von ca. 8 m Höhe** flankiert.

Denkmalschutz:

Im betroffenen Gebiet sind **keine Bodendenkmäler** bekannt.

Baudenkmäler in der näheren Umgebung existieren ebenfalls **nicht**.

Vorsorglich wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

Zur **Einbindung in das Landschaftsbild** ist eine **Eingrünung** vorgesehen. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die Maßnahme befindet sich auf einer Ebene nördlich von Neudorf- so gering wie möglich zu halten, sollte die **Eingrünung** auch auf der **Südseite zur Ortschaft Neudorf** hin und auf der **Westseite in die freie Landschaft** vorgenommen werden. Um auch **die Kameramasten** einzubinden, wird als Ergänzung die Verwendung von Kleinbäumen und Heistern zusätzlich zu einer Heckeneingrünung empfohlen, z.B. Feldahorn, Eberesche, Holunder, Vogelkirsche etc.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf der Westseite besteht durch das Feldgehölz eine Abschirmung, nach Süden sollen die Flächen freigehalten werden, um entlang des Grabens Gras-Krautsäume zu entwickeln, welche im Hinblick auf wertvolle Tagfalterarten als Lebensraum fungieren können.

Da Kameramasten keine großen Bauwerke sind, ist ein Eingrünung mit Bäumen nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält an der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich "Batteriespeicher Neudorf" fest.

Beschlussvorschlag BP-Änderung:

Die Gemeinde Dietenhofen hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Batteriespeicher Neudorf" fest.